

Strassengesetz (SG)Änderung vom 07.06.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 437.11 | **732.11**Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [732.11](#) Strassengesetz vom 04.06.2008 (SG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 34 der Kantonsverfassung¹⁾, gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG)²⁾, Artikel 9 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 2022 über Velowege (Veloweggesetz)³⁾, Artikel 61 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG)⁴⁾ sowie Artikel 106 Absätze 2 und 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)⁵⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [704](#)

³⁾ SR [705](#)

⁴⁾ SR [725.11](#)

⁵⁾ SR [741.01](#)

Art. 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt

- e **(geändert)** den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen,
- f **(neu)** den Vollzug des Bundesgesetzes über Velowege.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Kantonsstrassen und Nebenanlagen zu Nationalstrassen stehen im Eigentum des Kantons, Gemeindestrassen im Eigentum der Gemeinden.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Ändern sich Funktion und Verkehrsbedeutung, können Gemeindestrassen neu in Hoheit und Eigentum des Kantons, Kantonsstrassen neu in Hoheit und Eigentum der Gemeinden eingereiht werden.

² Über die Änderung der Einreihung entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Standortgemeinden.

³ Mit dem Beschluss des Regierungsrates über die neue Einreihung

- a **(neu)** gehen Hoheit und Eigentum an der Strasse von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über,
- b **(neu)** ist die Änderung des Eigentums im Grundbuch einzutragen.

⁴ Die bisherige Trägerschaft

- a übergibt die Strasse in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos oder
- b ersetzt der neuen Trägerschaft die Kosten für die Herstellung der Werkmängelfreiheit.

Art. 13 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Gemeinde lässt die Widmung zum Gemeingebrauch nach Absatz 3 Buchstabe a nach Rechtskraft der Verfügung im Grundbuch anmerken.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Er arbeitet mit den betroffenen Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen zusammen, wenn die Planung des Neubaus oder der Änderung einer Kantonsstrasse regionale Interessen betrifft. Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bestimmen, zu welchen Themen sie selbst und zu welchen Themen die betroffenen Gemeinden Stellung nehmen.

Art. 25 Abs. 4

⁴ Er legt weiter fest

c *Aufgehoben.*

Art. 28 Abs. 3 (neu)

³ Der Regierungsrat bestimmt die bewilligungsfreien Vorhaben.

Titel nach Art. 44 (geändert)

4.3 Velowege

Art. 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Sachplan Velowegnetz (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt den Sachplan Velowegnetz.

² Mit dem Sachplan Velowegnetz werden die Velowege mit kantonaler Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt. Es sind dies

- a **(geändert)** kantonale Velowege auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse,
- b **(geändert)** kantonale Radwege abseits von Kantonsstrassen,
- c **(geändert)** wichtige Velowege auf Gemeinde- und Privatstrassen,
- d **(neu)** wichtige Mountainbike-Routen.

³ Der Sachplan Velowegnetz legt die Velowege mit dem höchsten, mit einem grossen und mit einem mittleren Potenzial für den Veloalltagsverkehr fest.

⁴ Die Aufnahme eines kommunalen Velowegs in den Sachplan Velowegnetz setzt entweder eine Grundlage in einer kommunalen oder regionalen Planung voraus oder bedarf der Zustimmung aller betroffenen Gemeinden.

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

Kantonale Velowege (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton baut, betreibt und unterhält die Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b.

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

Kommunale Velowege (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden planen, bauen und unterhalten

- a **(neu)** Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c,
- b **(neu)** Mountainbike-Routen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d,
- c **(neu)** die übrigen kommunalen Velowege.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton signalisiert alle Velowege nach Artikel 45 Absatz 2.

Art. 48a (neu)

Ersatz

¹ Müssen die in den Plänen festgehaltenen Velowege oder Teile davon aufgehoben werden, so trägt in der Regel die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten.

Titel nach Art. 48a (neu)

4.4 Koordination der Wanderweg- und der Mountainbike-Routen-Planung

Art. 48b (neu)

¹ Die Planung der Wanderwege und der Mountainbike-Routen ist aufeinander abzustimmen.

² Es wird eine gemeinsame Nutzung der Wege (Koexistenz) angestrebt.

Art. 49 Abs. 1a (neu)

^{1a} Kann der Kanton mit verhältnismässigem Aufwand kein Veloangebot auf der Kantonsstrasse schaffen und sieht der Sachplan deshalb eine ersatzweise Führung des Veloalltagsverkehrs auf einer Gemeinde- oder Privatstrasse vor, trägt der Kanton die Kosten für diesen Veloweg.

Art. 49a (neu)

Kostenverteilung bei Strassenkreuzungen

1. Grundsätze

¹ Die Kosten für den Bau neuer Kreuzungen gehen zulasten der neu hinzukommenden Strasse.

² An die Kosten der Änderung bestehender Kreuzungen hat jedes Gemeinwesen nach Massgabe seiner Interessen beizutragen.

³ Die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb von Kreuzungen werden wie folgt verteilt:

- a Bei höhengleichen Kreuzungen trägt jedes Gemeinwesen die Kosten für die Erfüllung seiner Aufgaben;
- b bei Überführungen und Unterführungen
 - 1. geht der Unterhalt des Kreuzungsbauwerks zulasten der höher eingereichten Strasse,
 - 2. gehen der Unterhalt und der Betrieb der übrigen Teile der Kreuzung zulasten der Strasse, deren Bestandteile sie sind.

Art. 49b (neu)**2. Vereinbarung**

¹ Die Beteiligten können die Kosten durch Vereinbarung anders verteilen.

Art. 49c (neu)**3. Vorgehen bei streitiger Kostenverteilung**

¹ Ist die Kostenverteilung streitig, so erlässt die zuständige Stelle der BVD eine Verfügung.

Art. 52 Abs. 2 (geändert)

² Als Investitionen gelten neue Ausgaben für die Kantonsstrassen und für die kantonalen Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie die für diese Vorhaben nötigen Projektierungskosten.

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen und der kantonalen Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b abschliessend mit einem Rahmenkredit.

Art. 59 Abs. 1 (geändert)**Beiträge an Velowege (Überschrift geändert)**

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in

- a **(neu)** Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c,
- b **(neu)** Mountainbike-Routen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d.

Art. 60a (neu)**Beiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velo- und Wanderwegen**

¹ Der Kanton kann einen Beitrag an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velowegen nach Artikel 59 und von Wanderwegen nach Artikel 60 leisten, wenn

- a ein Wegabschnitt durch Elementarereignisse erheblich beschädigt oder zerstört worden ist oder
- b ein besonders aufwendiger Wegabschnitt wie eine Brücke saniert werden muss.

² Der Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten.

Art. 61 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in wichtige Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen.

Art. 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Beiträge an Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen Beiträge an die regionale Strassenplanung ausrichten.

² Der Beitrag beträgt höchstens 75 Prozent der Kosten.

Art. 71 Abs. 3 (neu)

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen.

Art. 71a (neu)

Bemessung

¹ Der Kanton erhebt einmalig oder jährlich Gebühren bis 50'000 Franken und berücksichtigt bei der Bemessung

- a die mit der Bewilligung oder Konzession verbundenen wirtschaftlichen Vorteile,
- b das Interesse der Gebührenpflichtigen,
- c die Nachteile für das öffentliche Eigentum.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Tarife für die Benutzung der Kantonsstrassen durch Verordnung.

³ Die Gemeinden erlassen einen Gebührentarif für die Strassen in ihrer Hoheit.

Art. 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Lässt das Gewässerschutzrecht eine Versickerung zu, müssen die anstossenden Grundstücke das natürlich abfliessende Strassenabwasser von öffentlichen Strassen aufnehmen.

² *Aufgehoben.*

³ Entsteht durch diese Beanspruchung des anstossenden Grundstücks ein namhafter Schaden, so wird er vom verursachenden Gemeinwesen behoben oder entschädigt.

⁴ Können sich die Beteiligten über die Entschädigungshöhe nicht einigen, entscheidet das Enteignungsgericht.

Art. 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Ist eine künstliche Entwässerung erforderlich, ist die Durchleitung durch privates Grundeigentum gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

c Aufgehoben.

² Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisationsleitung ist verpflichtet, das Strassenabwasser zu übernehmen, wenn die Anlage dazu geeignet ist und aus der Sicht des Gewässerschutzes keine vorteilhaftere Massnahme möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse bezahlt dafür die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach Gemeindereglement.

Art. 77

Aufgehoben.

Art. 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (geändert)

¹ Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen, einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand, ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern freizuhalten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben.

² Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern freizuhalten.

³ Der an die Fahrbahn angrenzende seitliche Raum ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.

Art. 86 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über

h (geändert) die Velowege,

i Aufgehoben.

Art. 87 Abs. 2 (neu)

² Sie kann die Gemeinden und die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bei ihren Aufgaben im Bereich Langsamverkehr durch fachliche Beratung und Information unterstützen.

Art. 88 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützt erlassenen Verfügungen bei Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch, Fuss- und Wanderwegen sowie Velowegen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

Art. 89 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der BVD beaufsichtigt den Vollzug des Bundesrechts durch die Gemeinden.

II.

Der Erlass [437.11](#) Kantonales Sportförderungsgesetz vom 07.12.2021 (KSpofG) (Stand 01.08.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)

¹ Der Kanton kann

a *Aufgehoben.*

^{1a} Er kann die Koexistenz des Fussverkehrs, Wanderns, Velofahrens und Reitens sowie von weiteren Sportaktivitäten, anderen Nutzungen auf den in Plänen festgelegten Langsamverkehrswegen und von Aktivitäten, die nicht auf Wegen ausgeübt werden, fördern.

^{1b} Er unterstützt die Gemeinden sowie die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen beim Informieren der Nutzerinnen und Nutzer in Zusammenhang mit Velowegen gemäss Artikel 45 Absatz 2 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)¹⁾, die auch für die Nutzung durch den Fussverkehr bzw. das Wandern vorgesehen sind.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ BSG [732.11](#)

Bern, 7. Juni 2023

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Rappa
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 7. Juni 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 5. Juli 2023

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
5. Oktober 2023*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 6. November 2023

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.